

322-Dau  
Herr Daum  
☎ 3242

12.04.2022

FB 65 – Frau Pesch, Frau Quintus

**Neubau Schulcontainer an der Waldschule (Gemarkung Schlebusch, Flur 48, Flurstück 510)**

Ihre Email vom 06.04.2022

Auf Ihre Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Golbert, ☎ 32 25):**

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen gegen die Durchführung der Planung grundsätzlich keine Bedenken. Die Varianten 2a bzw. 2b sind aus naturschutzfachlicher Sicht klar zu bevorzugen, da ein geringerer Eingriff in Natur und Landschaft stattfindet und weniger Konflikte zu erwarten sind. Daher ist auch von einem erheblich geringeren Untersuchungs- und Planungsaufwand auszugehen.

Sollte Variante 1a bzw. Variante 1b umgesetzt werden, ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Aufgrund der Lage im direkten Anschluss an das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“ und „Nördlicher Dünnwälder Wald“ ist es wahrscheinlich, dass eine Artenschutzprüfung Stufe I nicht ausreichen wird, um das Eintreten aller Verbotstatbestände auszuschließen. Die UNB gibt zu bedenken, dass eine Artenschutzprüfung Stufe II bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen kann und eine frühzeitige Beauftragung zu empfehlen ist. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

Für die Umsetzung der Varianten 1a und 1 b ist zudem die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Gesetzes wahrscheinlich notwendig. Daher ist der Landesbetrieb Wald und Holz (Herr Zimmermann) frühzeitig zu beteiligen. Möglicherweise ist ein Waldumwandlungsverfahren notwendig, welches in der Regel mit Ersatzaufforstungen verbunden ist. Genauere Informationen können bei Herrn Zimmermann erfragt werden.

Weiterhin sind Entfernungen oder starke Rückschnitte von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen lediglich in der Zeit vom 01.10 – 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

**Rechtsgrundlagen**

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

### Begründung

- Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Dies ist mit der Brutzeit von einheimischen Vögeln begründet.

### **Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde (Herr Dietz, ☎ 32 44)**

Das gesamte Schulgelände der GGS Waldschule (Gemarkung Schlebusch, Flur 48, Flurstück 510) wird im städtischen Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) als Altstandort (ehem. Sprengstofffabrik) mit der Teilflächenbezeichnung „SE2001T0092/93 – Carbonit AG (Waldsiedlung) – CWP 01/02“ unter dem Status „Altlast / schädliche Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung / Überwachung“ geführt.

Das Grundstück am Carl-Maria-von-Weber-Platz 1-3 wurde im Rahmen der Sanierungsuntersuchung Waldsiedlung (Dr. Tillmanns & Partner, 1997) punktuell untersucht, das Erfordernis einer Bodensanierung jedoch nicht festgestellt.

#### Standortvariante 1a und 1b (Parkplatz)

- Ausweislich den der UBB vorliegenden Erkenntnisse wird der unmittelbare Untergrund von geringmächtige Auffüllungsböden mit Beimengungen an Bauschutt und Schlacke gebildet.
- Gemäß dem Analysebefund einer aus dem Umfeld des geplanten Standortes untersuchten Oberbodenmischprobe aus den Auffüllungsböden, sind leicht erhöhte Schadstoffgehalte aus der Stoffgruppe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe bekannt.
- Liegt innerhalb einer seit dem 12.04.1990 rechtskräftigen Grundwassernutzungsverbotzone „Waldsiedlung“. Das Grundwassernutzungsverbot ist auf Belastungen des Grundwassers durch sprengstofftypische Verbindungen (Nitroaromaten) zurückzuführen.

#### Standortvariante 2a und 2b (Sportplatz)

- Der UBB liegen aktuell keine näheren Informationen über die Bodenverhältnisse und/oder mögliche Bodenkontaminationen vor.
- Liegt außerhalb der Grundwassernutzungsverbotzone „Waldsiedlung“.

Im Zuge eines Bauantragsverfahrens wäre seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) u.a. mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu rechnen:

- Ggf. gutachterliche Begleitung der Erdbaumaßnahmen in Abhängigkeit der konkreten Planung der Neubaumaßnahme.

- Ggf. Überprüfung des Tennenbeläge auf Eignung als Aufstellfläche.
- Alle nicht versiegelten/ nicht mit technischen Substraten (wassergebundene Decken etc.) versehenen neu angelegten Frei- bzw. Grün- und insbesondere Spielflächen sind entweder aus den ungestörten vorhandenen Oberböden zu erarbeiten oder aber mit sauberem Boden gemäß Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung herzustellen. Im ersten Fall ist die Einhaltung der Prüfwerte Kinderspielen der Bundesbodenschutzverordnung vom Gutachter nach Fertigstellung der Flächen durch eine Oberbodenbeprobung nachzuweisen.
- Anfallendes Aushubmaterial, das vom Grundstück entsorgt werden soll ist als Abfall zu bewerten und in Abstimmung mit der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde sach- und fachgerecht zu entsorgen. Keinesfalls darf Aushubmaterial oberflächlich auf dem Grundstück verteilt werden.
- Für den Fall von geplanten Regenwasserversickerungen ist zu berücksichtigen, dass diese zur Verhinderung von sickerwasserbedingten Schadstofffreisetzungen nicht innerhalb von Auffüllungsböden errichtet werden können. Für eine Regenwasserversickerung sind die Auffüllungsböden entweder im Bereich der gesamten Versickerungsanlage zu entfernen, wobei auf ausreichende Sicherheitsabstände (auch in seitlich durchströmten Bereichen) zu achten ist, oder aber durch eine geeignete Rohr-Rigolenversickerung zu unterfahren.

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Punkte wird seitens der UBB im Hinblick auf die Thematik Altlasten/ schädliche Bodenveränderung keine Standortpräferenz abgegeben. Unter dem Aspekt „vorsorgender Bodenschutz“ sind die Varianten 2 a und 2 b zu präferieren, da hier vollflächig ein künstlicher Sportplatzaufbau vorliegt, der bei regelkonformer Ausführung einen tiefgründigen Ersatz des Oberbodens bedingt. Bei entsprechender baugrundtechnischer Eignung werden, abgesehen von Ver- und Entsorgungsleitungen, keine größeren Bodeneingriffe erforderlich sein. Darüber hinaus führt der anthropogen nur gering beeinflusste Teil der Standortvariante 1 b aus Sicht des Bodenschutzes zu einer Abwertung gegenüber der Variante 1 a.

**Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde (Herr Hillenbrand, ☎ 32 35):**

Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) äußert auf Grundlage der bisher zur Verfügung gestellten Informationen (Lageplan Stand 08.06.2011, Lageplan mit Grundrissen Var. 1a, 1b, 2a und 2b, Stand 31.03.2022, Grundrisse Stand 31.03.2022) für beide Varianten grundsätzlich keine Bedenken. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine relevanten Änderungen im Vergleich zum Bestand erkennbar.

Die UIB ist jedoch im Bauantragsverfahren nicht die zu beteiligende Behörde (TÖB), sondern die Bezirksregierung Köln (BRK). Es wird empfohlen die BRK frühzeitig bereits in der Planungsphase einzubinden.

**Stellungnahme des Sachgebietes UVP – vorsorgender Lärmschutz (Herr Becher, ☎ 32 48)**

Aus Sicht des vorsorgenden Lärmschutzes sind die beiden Standorte auf den Sportplätzen (2a und b) zu bevorzugen. Je näher die Schulcontainer an die Bensberger Straße rücken, desto höher sind die Immissionen aus dem Straßenverkehr. Gemäß den technischen Baubestimmungen für das Land NRW bestehen für die Standorte entlang der Bensberger Straße Anforderungen an den passiven Lärmschutz für Unterrichtsräume gemäß Lärmpegelbereich IV (Standort 1 a und b). Im Bereich des Lärmpegelbereichs IV wird empfohlen für die nördlich zur Bensberger Straße hin gelegenen Unterrichtsräume eine fensterunabhängige Lüftung vorzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass die empfohlenen Schwellenwerte für eine ungestörte Kommunikation im Bereich von Außenspielbereichen (Schulhöfen), sofern diese dort vorgesehene seien sollten, im Bereich der Bensberger Straße überschritten werden können.

Für Rückfragen stehen o.g. Mitarbeiter gerne zur Verfügung

Daum

N:\32\Koordinierungsverfahren\Anfragen von 20-66-67 u. a\2022\Neubau Schulcontainer an der Waldschule\Gesamtstellungnahme Neubau Schulcontainer an der Waldschule.docx

1. siehe Empfänger
2. Frau Hardiman zur Kenntnis
3. Frau Beier-Witte zur Kenntnis
4. vorab per Mail an FB 65 Frau Pesch und Frau Quintus
5. zum Vorgang.